

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 557
Studiengang: Sport- und Bewegungstherapie, M.A.
Hochschule: Fachhochschule für Sport und Management Potsdam
Studienort/e: Potsdam
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule stellt die Lehr- und Lernformate im Rahmen ihres Blended Learning Ansatzes transparent dar (in Modulhandbüchern und/oder in ihrer SPO). Dabei sollte ersichtlich sein, welche Inhalte online und welche in Präsenz gelehrt sowie auch besonderes Augenmerk auf den Transfer der Fähigkeiten in die Praxis gelegt werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 i.V.m. § 12 Abs. 6 StudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass die Voraussetzungen für den in der Außendarstellung beworbenen Erwerb des DVGS-Zertifikats vorliegen. Sofern für dieses Zertifikats über das Studium hinausgehende Anforderungen (bspw. zusätzliche Praxisstunden) zu erfüllen sind, muss darauf in der Außendarstellung hingewiesen werden. (§§ 11, 12 Abs. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule regelt verbindlich, wie aus dem kontinuierlichen Monitoring des Studiengangs Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und wie diese fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Dies schließt auch die Überprüfung der Prüfungsformen und die kontinuierliche Weiterentwicklung des methodisch-didaktischen Konzeptes mit ein. Ferner ist verbindlich zu regeln, wie die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§ 14 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 - Darstellung des blended learning Konzepts (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 i.V.m. § 12

Abs. 6 StudAkkV)

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung ihr blended learning Konzept. Maßgebend dafür sei die Kombination von fünf Modulphasen je Semester. Jede Modulphase bestehe aus einer vierwöchigen Selbststudien-/E-Learning- und einer einwöchigen Präsenzphase. Dies sei in allgemeiner Form in der Studien- und Prüfungsordnung verankert. Die Studierenden würden über diesen Rhythmus Informationsunterlagen und dem Studienvertrag informiert.

Eine detaillierte modulbezogene Information über die Modulphasen und die den Modulphasen zugeordneten Inhalte erfolge über das digitale Lernzentrum der Hochschule. Ebendort sei für die Studierenden erkennbar „welchen Lernphasen die Modulinhalte zugeordnet sind, d.h., sie werden (ggf. durch konkrete Aufgaben) auf die Präsenzphasen vorbereitet, zu einem Transfer zwischen Studium und Praxis hingeführt und durch Hinweise zum weiteren Selbststudium angeregt.“

Der Akkreditierungsrat kann die dargestellten Maßnahmen anhand der zusammen mit der Stellungnahme vorgelegten Auszüge aus dem Studienvertrag und den Informationsmaterialien sowie zahlreicher Screenshots aus dem Lernzentrum im Detail nachvollziehen. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats hat die Hochschule damit die Auflage adäquat umgesetzt und erfüllt.

Zu Auflage 2 - DVGS Zertifikat (§§ 11, 12 Abs. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudAkkV)

Die Hochschule legt ein Schreiben des DVGS vor. Das Schreiben bestätigt, dass die Inhalte des Masterstudiengangs Sport- und Bewegungstherapie hinsichtlich verschiedener Weiterbildungszertifikate mit dem Verband abgestimmt wurden. Die Hochschule hat die Außendarstellung des Studiengangs zudem überarbeitet. Studieninteressierte werden transparent darüber informiert, dass gegenüber dem DVGS zusätzlich eine mindestens sechsmonatige praktische Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung nachgewiesen werden muss (<https://www.fhsmp.de/masterstudiengaenge-fhsmp/masterstudium-in-sporttherapie-und-bewegungstherapie-an-der-fhsmp/> (Zugriff: 20.08.2025)). Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

Zu Auflage 3 - Kontinuierliches Monitoring (§ 14 StudAkkV)

Die Hochschule legt zur Auflagenerfüllung den Entwurf einer Evaluationsordnung vor. In dieser Evaluationsordnung sind die Instrumente zur Sicherung des Studienerfolgs sowie die Verantwortlichkeiten verbindlich geregelt. Die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie die Information der Beteiligten über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen sind in § 17 verankert.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Evaluationsordnung wie vorgelegt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat als wesentliche Änderung i.S. von 28 StudAkkV anzuseigen.

